



Klienteninformation

Tschechische Republik

22. Dezember 2020

COVID-19: Steuerstundung und Verlängerung Antivirus

Stundung der Umsatzsteuer und der Straßensteuer

Gemäß einer Entscheidung des Finanzministeriums werden weitere Steuerstundungen gewährt. Diese beziehen sich auf Unternehmen, deren überwiegende Einkünfte im Zeitraum 1.6.2020 bis 30.9.2020 aus solchen Tätigkeiten gestammt haben, welche im Zeitraum vom 22.10.2020 bis 31.3.2021 aufgrund der COVID Maßnahmen der Regierung verboten oder eingeschränkt sind.

Unternehmen können das **Finanzamt benachrichtigen**, wenn Sie von diesen COVID Maßnahmen betroffen sind, und es werden ihnen die Verzugszinsen für die **Umsatzsteuer für September 2020 – März 2021, bzw. für das 3. Quartal 2020 – 1. Quartal 2020** erlassen, wenn die Umsatzsteuer, auf welche sich die Verzugszinsen beziehen, bis spätestens 16.8.2021 entrichtet wird.

Darüber hinaus entfallen die Verzugszinsen für die **Straßensteuer für 2020**, wenn die Steuer bis spätestens 16. 8. 2021 entrichtet wird. Die

Straßensteuervorauszahlung zum 15. 4. 2021 entfällt.

Im Ergebnis handelt es sich also um eine **Verschiebung des Fälligkeitstermins** der oben genannten Steuern auf den **16. 8. 2021**.

Diese Maßnahmen sind ähnlich wie die [Steuerstundungen](#), über welche wir Sie schon früher in diesem Jahr informiert hatten.

Wenn Ihr Unternehmen unter die oben angeführten Bedingungen fällt, und Sie diese Steuerstundungen nutzen wollen, kontaktieren Sie uns bitte so schnell wie möglich, und wir werden das Finanzamt umgehend benachrichtigen bzw. Ihnen bei der Benachrichtigung behilflich sein.

Verlängerung Antivirus A, A+ und B

Am 21. Dezember 2020 hat die Regierung die Verlängerung der Programme Antivirus A, A+ und B bis Ende Februar 2021 genehmigt.

Die Bedingungen des Programms Antivirus bleiben unverändert.

Für das AUDITOR Team

ING. MARTIN STONIŠ
Steuerabteilung
T: + 420 224 800 433
E: martin.stonis@auditor.eu